Kindertagesstätte St. Englmar – Am Anger 12, 94379 St. Englmar – Tel. 09965/1328 – E-Mail: kindergarten@sankt-englmar.de

Schutzkonzept

der Kindertagesstätte Sankt Englmar

KINDERTAGESSTÄTTE
Sankt Englmar

Gliederung

1. Präambel 2
2. Theoretische Grundlagen zum Schutzauftrag 2
2.1 Definition und Formen von Gewalt 2
2.2 Rechtliche Grundlagen 4
3 Risikoanalyse 5
4 Prävention 5
4.1 Partizipation in unserer Einrichtung 5
4.2 Verhaltenskodex 6
4.3 Sexualpädagogisches Konzept 7
5. Beschwerdemanagement 7
6. Intervention 8
6.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung in der Familie 8
6.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung in der Kita 9
6.3 Dokumentation und Datenschutz 10
7. Rehabilitation und Aufarbeitung 10
8. Anlaufstellen und Partner 11
9. Quellen 12

1. Präambel

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden und damit auch darauf, von Erwachsenen geschützt zu werden. In der UN-Kinderrechtskonvention haben fast alle Staaten der Erde dieses Recht durch Unterzeichnung anerkannt. Auch Deutschland hat das Übereinkommen mitsamt den 54 Artikeln unterzeichnet – die Konvention gilt seit 1992. Und dennoch werden Kinder oft noch immer nicht ausreichend geschützt, gefördert oder beteiligt. Auch heute noch werden Kinder immer wieder körperlich oder seelisch misshandelt oder vernachlässigt – sei es aus Gleichgültigkeit, aus Unwissenheit oder auch aus Überforderung. Das Recht auf Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Vernachlässigung wird immer noch gebrochen. Doch der Kinderschutz ist gesetzlich festgeschrieben und somit verpflichtend.

Wir wollen in unserer Einrichtung gegen alle Formen von Gewalt deutlich Stellung beziehen. Der Kinderschutz liegt uns Mitarbeiterinnen der Kita Sankt Englmar besonders am Herzen und unsere tägliche Haltung soll dies widerspiegeln.

Unser Leitspruch „Hier bist du Kind, hier darfst du es sein!“ kann auch wiederum als Grundlage für unser Schutzkonzept gesehen werden. Die Kindertagesstätte soll ein sicherer Ort für alle Kinder sein, die sie besuchen. Wir wollen den Kindern einen geborgenen Rahmen bieten, in dem sie sich wohlfühlen können. Wir nehmen die Kinder an, wie sie sind und vermitteln ihnen Werte und Stärken. Wir ermutigen die uns anvertrauten Kinder dazu, sich zu eigenen Persönlichkeiten zu entwickeln, dass sie ihre Gefühle und Grenzen wahrnehmen und sich für andere einsetzen. Auch ihre eigenen Grenzen sollen sie dabei kennenlernen.

Die Kita Sankt Englmar soll ein Schutzort sein, der keinen Missbrauch und keine Gewalt duldet, sondern Gewalt mit präventiven Maßnahmen entgegenblickt. Daher ermutigen wir auch die Kinder, sich Unterstützung bei einer Vertrauensperson zu holen.

In diesem Gewaltschutzkonzept wollen wir daher besonders aufzeigen, welche Formen von Gewalt existieren und mit welchen Maßnahmen wir diesen in der Kindertagesstätte Sankt Englmar begegnen.

2. Theoretische Grundlagen zum Schutzauftrag

2.1 Definition und Formen von Gewalt

Der Begriff „Gewalt“ beschreibt einen körperlichen sowie psychischen Zwang, welcher durch verschiedene Auswirkungen entsteht und lässt sich in drei verschiedene Formen einteilen, die in der Gesellschaft nach wie vor leider verbreitet sind. Als Einrichtung ist es daher umso wichtiger, in Hinblick auf die Familien, zwischen den Kindern, aber auch bei der eigenen Arbeit, alle diese Formen im Blick zu haben.

Wir unterscheiden:

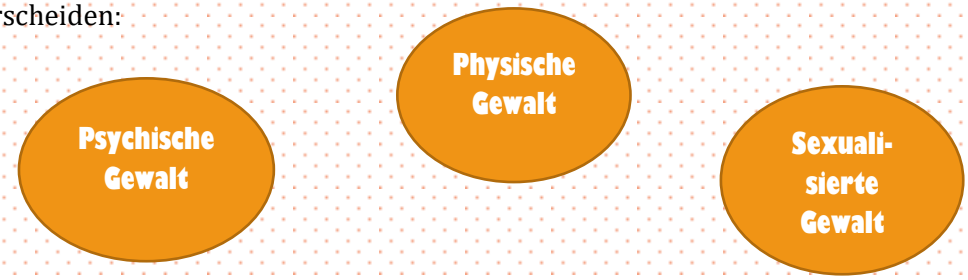

Die **psychische Gewalt** kann durch verschiedene Arten hervorgerufen werden. Diese Form der Gewalt, die sich verbal äußert, ist die wahrscheinlich am einfachsten ausgelöste Art von Gewalt.

Viele Täter nehmen dabei nicht einmal bewusst wahr, dass sie anderen Menschen schaden. Darunter zählen u.a. Beleidigungen, Drohungen, Verleumdungen und weitere verbale Handlungen. Durch die daraus resultierenden emotionalen Schäden der Opfer kann zumeist von weiteren emotionalen Störungen wie z.B. Depressionen ausgegangen werden.

Die zweite Form von Gewalt ist die **physische Gewalt**. Körperliche Gewalt umfasst dabei alle schweren und leichten Formen von Misshandlungen, die sich gegen den Körper richten, u.a.

- Schlagen und Schütteln
- Stoßen, Treten, Zwicken, Prügeln und Boxen,
- Gewaltsames Festhalten.
- Bewerfen mit Gegenständen,
- An-den-Haaren-Ziehen,
- Gegen-die-Wand-Schlagen.
- Verbrennen,
- Attacken mit Gegenständen

Äußerlich wahrnehmbare Zeichen körperlicher Gewalt sind zumeist nur nach schweren körperlichen Misshandlungen sichtbar. Oftmals werden keine oder nur geringe bzw. schwer oder nur kurze Zeit erkennbare Spuren hinterlassen. Zudem verharmlosen Täter und oft auch die betroffenen Kinder die Verletzungen meist und/oder verschweigen die wahren Gründe. Umso bedeutender ist es als Fachkraft, Anzeichen von Gewalthandlungen wahrzunehmen und darauf zu reagieren.

Die dritte Form von Gewalt ist die **„Sexualisierte Gewalt“:** Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausnutzen der Macht- und Autoritätsposition sowie des Abhängigkeitsverhältnisses einer/eines Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen gegenüber Kindern oder Jugendlichen sowie das bewusste, manipulative und absichtliche Missbrauchen eines/einer Heranwachsenden zur Befriedigung der eigenen sexuellen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse. Betroffene Minderjährige können die Handlungen oft nicht angemessen verstehen und einordnen, geschweige denn, sich gegen die Übergriffe wehren. Zu sexualisierter Gewalt zählen alle versuchten oder vollendenten sexuellen Akte, aber auch sexuelle Handlungen ohne direkten Körperkontakt. Demnach geht es um verschiedene verbale bzw. psychisch oder körperlich übergriffige Handlungen.

Als Leitfaden für unsere pädagogische Arbeit soll in diesem Schutzkonzept auch der Blick auf die Fachkräfte gelenkt werden.

Folgendes Fehlverhalten und gewalttätiges Verhalten kann in pädagogischen Einrichtungen durch das Personal erfolgen:

- Beschämen und Entwürdigen
- Anschreien
- Ständiges Vergleichen mit anderen Kindern
- Zwang zum Essen
- Rigide Schlafenszeiten
- Nötigung zum Toilettengang
- Zerren und Schubsen
- Körperliche Bestrafung
- Fixieren
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Mangelnde gesundheitliche Fürsorge
- Verletzung der Nähe- und Distanzregelungen

- Ignorieren von Übergriffen unter Kindern
- Sexuell übergriffiges Verhalten
- Sexueller Missbrauch

Auch bezüglich vorstehend angeführter Gewalthandlungen wollen wir besonders wachsam sein.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Als Kindertageseinrichtung ist es gemäß §1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII unsere Aufgabe, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII setzt demnach fest, dass das Kindeswohl in Einrichtungen durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines speziellen Konzeptes zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes soll so nochmals aufgezeigt werden, welche rechtlichen Grundlagen zum Schutz der Kinder bestehen:

Die zehn wichtigsten **UN-Kinderrechte** lauten:

- Artikel 2: Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot
- Artikel 3: Wohl des Kindes
- Artikel 8: Identität
- Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillen
- Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
- Artikel 23: Förderung behinderter Kinder
- Artikel 28: Recht auf Bildung, Schule, Berufsausbildung
- Artikel 29: Bildungsziele, Bildungseinrichtungen
- Artikel 24: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen können, müssen diese den Kindern in kindgerechter Form erst einmal nähergebracht werden. In unserer Einrichtung wollen wir daher die grundlegenden Aussagen und Werte den Kindern im pädagogischen Alltag näherbringen.

Im **achten Sozialgesetzbuch** (SGB VIII) wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland verankert. Der Schutzauftrag wird im §8a SGB VIII dabei im Detail geregelt. In §8a Abs. 4 SGB VIII wird die Verantwortung und das Vorgehen von Einrichtungen beschrieben:

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der

Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

3 Risikoanalyse

Für die Risikoanalyse in unserer Einrichtung haben wir das gesamte Personal, die Räumlichkeiten und auch unser pädagogisches Verhalten, unsere Strukturen und die Haltungen zum Kind genauer betrachtet. In diesem Rahmen wurde ein Verhaltenskodex entwickelt, auf welchem in Punkt 4.2 des Schutzkonzeptes der Kita Sankt Englmar noch genauer eingegangen wird. Damit wollen wir gewährleisten, dass sich die uns anvertrauten Kinder in unserer Einrichtung sicher und geborgen fühlen und diese gerne besuchen. Ein harmonischer und pädagogisch wertvoller Umgang liegt uns als Erziehungspersonal besonders am Herzen, der es ermöglicht, dass sich jedes Kind mit seinen individuellen Wünschen, Interessen und Bedürfnissen in den Kitaalltag einbringt.

Durch die Einbeziehung aller Teammitglieder in die Entwicklung des Schutzkonzeptes ist es uns möglich, so täglich Gelebtes zum Wohle der Kinder umzusetzen. Alle Mitarbeiterinnen können sich mit dem Konzept identifizieren und verpflichten sich durch Unterschrift zur Einhaltung dessen.

Unsere Krippenpädagogin Carola Kowarsch bereichert unser Team zusätzlich als ausgebildete Schutzfachkraft und Gewaltpräventionstrainerin. Auch sie schult das Personal einmal jährlich als Schutzfachkraft und sensibilisiert für die wesentlichen Inhalte erneut. Auch dient Carola Kowarsch als Ansprechpartnerin für Mitarbeiter, Eltern und Kinder, ebenso wie das Leitungsteam der Kita St. Englmar.

4 Prävention

Präventive Maßnahmen der Kita Sankt Englmar sind u.a. die bewusste Personalauswahl sowie die Überprüfung der Haltungen und Einstellungen im Sinne des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Mitarbeitergesprächen. Ein polizeiliches Führungszeugnis und eine Analyse der Mitarbeitenden erfolgt bereits im Einstellungsverfahren. Ferner soll durch partizipative Strukturen, den bewussten Verhaltenskodex sowie unser sexualpädagogisches Konzept ein präventiver Grundstein für unsere pädagogische Arbeit zum Wohle der Kinder gelegt werden.

4.1 Partizipation in unserer Einrichtung

Als wesentliches Element unserer pädagogischen Haltung wird eine altersangemessene Partizipation gesehen.

Partizipation als Begriff leitet sich ab vom lateinischen „paticipare [...] jmd. an etw. teilnehmen lassen“ (Cyffka, 2008, S. 258). In Bezug auf Partizipation in Kindertageseinrichtungen kann Partizipation wie folgt angesehen werden:

> *„Partizipation von Kindern meint das Recht von Kindern, sich in ihre eigenen Angelegenheiten einzumischen.“* (Hansen, Knauer & Sturzenhecker, 2009, S. 46).

Dieses Recht von Kindern ist u.a. auch in der UN-Kinderrechtskonvention und in Deutschland außerdem im SGB VIII § 8 festgehalten.

Demnach haben Kinder und Jugendliche ein Recht darauf, auf altersangemessene Art und Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt zu werden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2014).

Gerade das Wörtchen „*altersangemessen*“ ist dabei besonders wichtig. Man soll so die Kinder mitüberlegen, mitdiskutieren, mitentscheiden und auch die Konsequenzen ihres Handelns und Entscheidens mittragen lassen. Aber gerade die Teilhabe an diesen Partizipationsprozessen ist für Kinder wichtig, um positive Selbstwirksamkeitserfahrungen zu sammeln.

Zusammenfassend kann man so sagen, dass aus dem Recht auf Partizipation durch die Umsetzung auch gewisse Pflichten für die Kinder entstehen. Allerdings können durch Partizipation auch vielfältige Kompetenzen erworben werden.

Genau diesen Gedanken wollen wir in unserer Kindertageseinrichtung leben und die Kinder in Ereignisse, die das tägliche Zusammenleben betreffen, miteinbeziehen – und zwar Partizipation auch in kleinen Dingen. Dies beginnt schon bei den Entscheidungen, mit wem, wo und wie lange spiele ich heute in der Freispielzeit oder wie viel Nähe wünsche ich von welcher Person. Uns ist es besonders wichtig, dass wir die Wünsche und Gefühle der Kinder angemessen wahrnehmen, wertschätzen und akzeptieren und ihre Intimsphäre achten. Dies erfordert von allen Mitarbeiterinnen einen präsenten, achtsamen und vor allem wertschätzenden Umgang mit den Kindern auf Augenhöhe. Nur so können die Kinder in ihren Rechten gestärkt werden und lernen es NEIN zu sagen und für ihre Grenzen einzustehen.

4.2 Verhaltenskodex

Auch aus dem Partizipationsgedanken heraus haben wir in der Kindertagesstätte folgenden Verhaltenskodex entwickelt, der allzeit vorherrschend und jährlich im Team mit dem Personal erneut besprochen, auf seine Aktualität überprüft und von allen Teammitgliedern unterschrieben wird:

Als Mitarbeiter der Kindertagesstätte Sankt Englmar bin ich verpflichtet, die Kinder, die unsere Einrichtung besuchen, in ihren Rechten zu stärken, sie zu schützen vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf die Betreuung an einem sicheren Ort und ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein.

Ich handle zum Wohle des Kindes, bringe den Kindern Respekt und Wertschätzung entgegen und achte dabei auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis.

Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir wesentlich und unverzichtbar. Dabei wahre ich die individuelle Grenze und die Intimsphäre der Kinder. Ich respektiere das Recht des Kindes, „Nein!“ zu sagen. Die Individualität der Kinder wird dabei wahrgenommen und anerkannt.

Ich spreche keine Kinder mit Kosenamen an, mein Umgangston ist höflich. Ich lege stets einen Umgangston an den Tag, der weder abwertende, herabwürdigende oder ausgrenzende sprachliche Äußerungen beinhaltet.

Ich achte darauf, dass Regeln und Grenzen eingehalten werden und sorge dafür, dass nichts gegen den Willen des Kindes geschieht. Ich greife ein, wenn es zu grenzverletzendem Verhalten unter Kindern oder Mitarbeitern und Kindern kommt.

Bei einem Fehlverhalten eines Mitarbeiters informiere ich umgehend das Leitungsteam.

4.3 Sexualpädagogisches Konzept

Im Sinne des § 8a des achten Sozialgesetzbuches erfüllen wir als Kindertageseinrichtung den pädagogischen Schutzauftrag. Gerade die Sexualpädagogik als Element der ganzheitlichen Erziehung ist dabei ein sensibles Thema, mit welchem wir versuchen, wertschätzend umzugehen.

In diesem Sinne ist es besonders wichtig, stets wachsam zu sein, bewusst zuzuhören, und genau zu beobachten, um diese versteckte Form der Gewalt zwischen Kindern aber auch zwischen Erwachsenen und Kindern frühzeitig zu bemerken. Auch ist es uns wichtig, dass wir achtsam und rücksichtsvoll mit der eigenen Sexualität der Kinder umgehen. Kinder sind von Geburt an sexuelle Wesen, diese Sexualität unterscheidet sich dabei aber deutlich von der Sexualität Erwachsener. Ganz selbstverständlich gehört es dabei dazu, dass sich die Kinder neugierig, spontan und spielerisch entdecken. Von zielgerichteten Handlungen kann dabei zumeist nicht gesprochen werden. Kinder wollen die Welt und auch die eigene Geschlechtlichkeit sowie die der anderen, mit allen Sinnen entdecken. Auch der Wunsch nach Nähe, Geborgenheit und Vertrauen will von Kindern gelebt und ausgedrückt werden. Im Mittelpunkt steht dabei das körperliche Wohlbefinden, die Auseinandersetzung mit dem eigenen Köper sowie das Erkennen von Geschlechtsidentitäten und Geschlechtsrollen.

Aufgabe des pädagogischen Personals dabei ist es, offen, freundlich, sensibel und respektvoll mit Sexualität und Körperlichkeit umzugehen sowie eine Gleichberechtigung der Geschlechter stets aufrechtzuerhalten. In der Praxis orientieren wir uns dabei an den Fragen und Interessen der Kinder und greifen diese dann altersgerecht auf.

Im Speziellen wird den Kindern in unserer Einrichtung vermittelt, dass es in Ordnung ist, den eigenen Körper kennenzulernen und zu erkunden. Sexualität soll nicht tabuisiert werden, soll dennoch mit klaren Regeln und im kindgerechten Umgang thematisiert werden. Im Falle einer Grenzüberschreitung ist ein unverzügliches Einschreiten des Personals und ein Austausch mit den Eltern notwendig.

Ferner achten wir auf einen sensiblen Umgang beim Wickeln, auf eine bewusste Wahrnehmung der verschiedenen Bedürfnisse nach Nähe und Distanz im Spiel und im Alltag und auf eine Thematisierung der Grenzachtung der Kinder. Es soll stets ein wertschätzender Ausdruck für Sexualität gefunden werden. Fort- und Weiterbildungen für das pädagogische Personal können dabei stets hilfreich sein.

5. Beschwerdemanagement

In der Kita Sankt Englmar ist es uns besonders wichtig, dass sich Kinder, Eltern und das pädagogische Personal auf Grundlage einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Genauso nehmen wir konstruktive Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Eltern ernst. Um diese umsetzen zu können, ist eine offene und angstfreie Kommunikation notwendig. Wir wollen eine objektive Haltung durch aktives Zuhören bieten.

Kinder, Eltern und auch jede Mitarbeiterin haben das Recht, sich zu beschweren. Sie haben das Recht darauf, dass ihre Anliegen gehört und angemessen behandelt werden.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefahren geschützt.

Beschwerden von Kindern und Eltern führen zu einer Reflexion des eigenen Verhaltens. Wir Fachkräfte sind gefordert, die Beschwerden der Kinder bewusst wahrzunehmen und angemessen darauf zu reagieren.

Unsere Eltern haben die Möglichkeit bei einer Beschwerde, eine Gruppenkraft oder die Einrichtungsleiterin zu kontaktieren.

Manchmal reicht ein vertrauensvolles Gespräch miteinander, ab und zu ist es nötig, auch weitere Stellen miteinzubeziehen. Darüber hinaus gibt es jederzeit die Möglichkeit, sich Beratung einzuholen. Wichtige Kontakte und Anlaufstellen haben wir im Punkt Anlaufstellen und Partner aufgelistet.

6. Intervention

6.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung in der Familie

Werden konkrete Anhaltspunkte bekannt und es besteht ein Verdachtsfall, so ist zunächst eine angemessene Dokumentation von oberster Bedeutung. Sodann suchen die Mitarbeiterinnen zunächst immer das Gespräch im Sinne einer kollegialen Beratung im Kleinteam und beziehen die Einrichtungsleiterin mit ein. Eine weitere Beobachtung ist weiterhin notwendig. Besteht der Verdacht weiter, besteht Unsicherheit im Team und/oder ist keine Einsicht von den Eltern ersichtlich, wird die Insofern erfahrene Fachkraft (IseF) des Amtes für soziale Dienste für Jugend und Familie Straubing Bogen als beratender Partner zu Rate gezogen. So soll dann eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung erfolgen und über weitere Handlungsschritte entschieden werden:

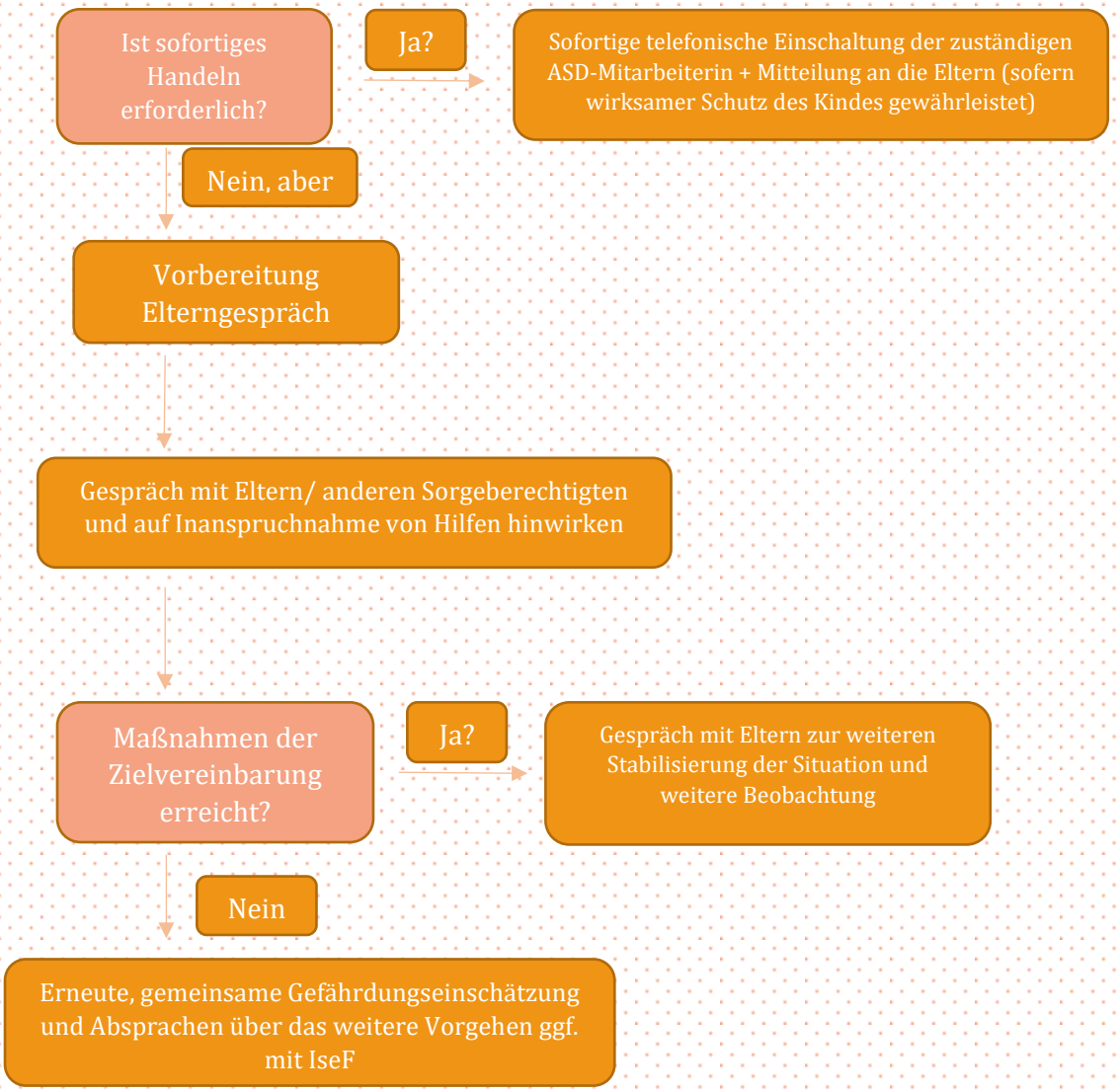

6.2 Vorgehen bei Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung in der Kita

Wir wollen es zwar nicht hoffen, aber sofern Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Fachkräfte/Mitarbeiterinnen in der Einrichtung durch Kinder, Eltern oder Mitarbeiterinnen bekannt werden, ist auch hierbei eine Dokumentation aller Hinweise, Wahrnehmungen und Beobachtungen unbedingt notwendig. Als weiterer Schritt soll wiederum eine Information an die Leitung sowie den Träger erfolgen. Auch hier wird wieder eine Erstbewertung der Hinweise vorgenommen und ggf. eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen:

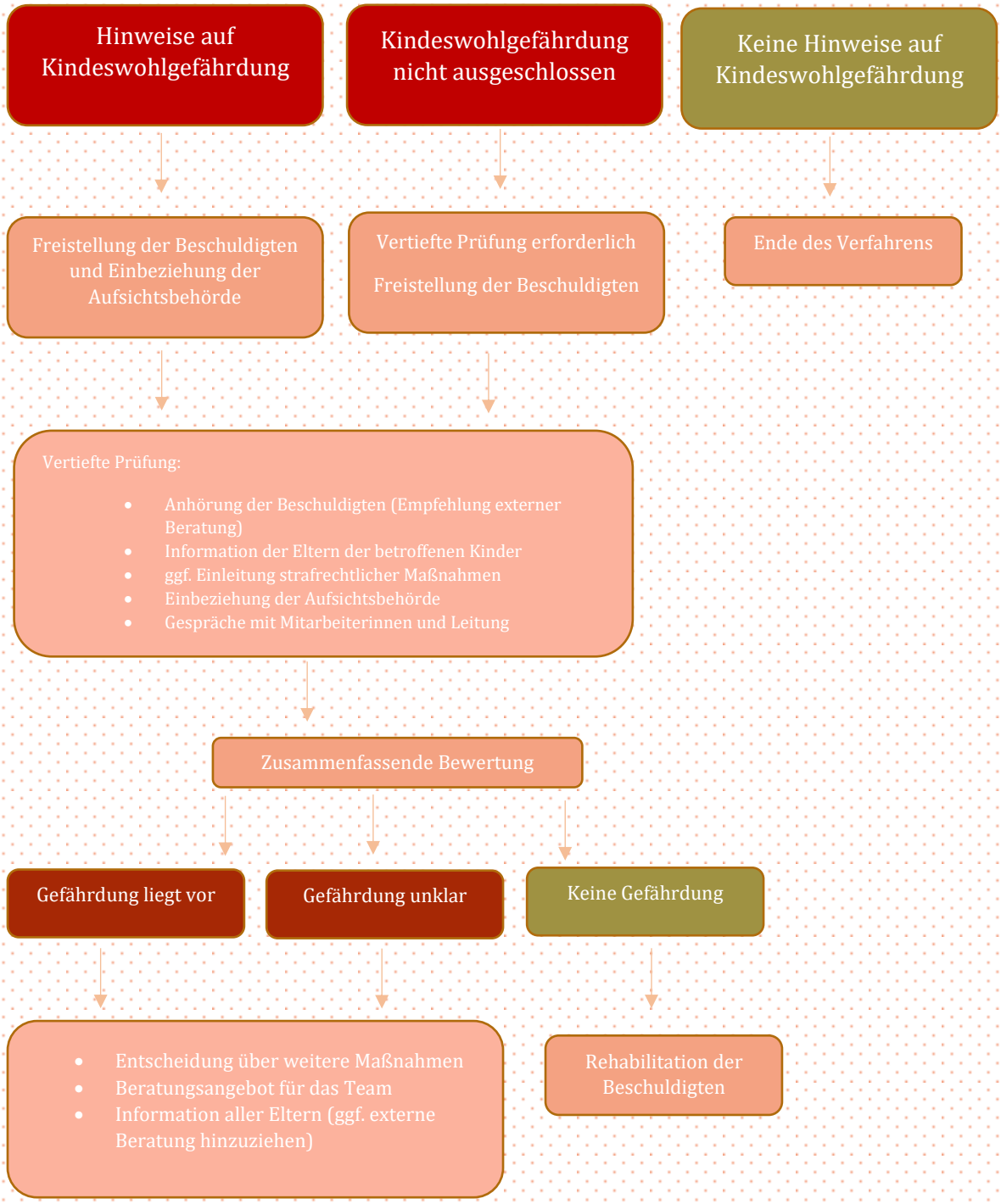

6.3 Dokumentation und Datenschutz

Als Kindertageseinrichtung haben wir eine Dokumentationspflicht und erfassen daher alle Beobachtungen, Gesprächsinhalte, erfolgte und geplante Handlungsschritte in schriftlicher Form. Diese Protokolle erfolgen chronologisch, lückenlos und detailliert, um ein umfassendes Bild zu erhalten. Alle erfassten Daten unterliegen dem Datenschutz und der Schweigepflicht und werden im Bedarfsfall anonymisiert an die Kinderschutzbeauftragten des Landkreises weitergegeben. Die Dokumente werden verschlossen aufbewahrt und sind dem Zugang Dritter verwehrt.

7. Rehabilitation und Aufarbeitung

Eine Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Verdacht ist unabdingbar für eine weitere positive Vertrauensbasis und die weitere Arbeitsfähigkeit. Dies kann beispielsweise durch die Abgabe einer Erklärung durch den Träger erfolgen, dass sich Vorwürfe als unbegründet erwiesen haben. An die Eltern könne eine Elterninformation weitergegeben werden oder ein Elternabend einberufen werden. Es ist wichtig, dass im Bedarfsfall nur benannte Ansprechpartner Auskünfte erteilen, damit Missverständnisse vermieden werden. Im Team kann eine Supervision oftmals bereichernd wirken.

a) Aufarbeitung des Vorfalls

Sofern eine Grenzverletzung bekannt wird, ist die Unmittelbarkeit von Hilfe für die Betroffenen von oberster Priorität. Die Hilfe soll im Bedarfsfall individuell erfolgen, es können Fachdienste, Ärzte und ggf. Fachberatungen miteinbezogen werden. Zur Aufarbeitung und zukünftigen Vermeidung der Vorkommnisse oder Versäumnisse ist es wichtig, offen miteinander umzugehen. Der Schutz aller Beteiligten steht dabei allzeit im Vordergrund. Für das Team werden zeitgleich Beratungs- und Begleitungsangebote eingeleitet, um den Vorfall fachlich und professionell aufzuarbeiten und notwendige Schlüsse und Handlungsideen für die Zukunft zu entwickeln. Aufgabe des Trägers in diesem Fall ist es, zu prüfen, ob eine rechtliche Beratung notwendig ist. Ebenfalls kann es auch zu einer sofortigen Freistellung der Mitarbeiterin und sogar zu einer Anzeige einer vorliegenden Straftat kommen. Der Mitarbeiterin selber können außerdem Hilfsangebote aufgezeigt werden, die die Rehabilitation fördern. Letztlich ist es uns wichtig, dass die Eltern auch zeitnah, mit Bedacht und in Absprache mit Träger und Elternbeirat, über Vorgefallenes informiert werden. Auch hier wird, sofern es zu Unsicherheiten kommt, in Planung und Durchführung die Fachberatung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen miteinbezogen.

b) Umgang bei falscher Verdächtigung und Wiederherstellung der Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit

Sofern eine falsche Verdächtigung im Raum stand, ist eine intensive Begleitung notwendig, damit die Mitarbeiterin wieder unbelastet und vertrauensvoll, mit Wiederherstellung des Ansehens arbeitsfähig wird. So ein falscher Verdacht steht häufig mit einer hohen Emotionalität in Verbindung. Genau aus diesen Gründen ist die Nachsorge in solch einem Fall besonders wichtig. Eine qualifizierte externe Begleitung in Form von z.B. Supervision ist dabei ratsam. Auch hier soll wiederum durch Träger bzw. Leitungsteam der Informationspflicht gegenüber den Eltern nachgekommen werden. Die Öffentlichkeit muss sensibel und ausreichend informiert werden, um alle Verdachtsmomente auszuräumen. Die Rehabilitation soll ebenso intensiv und korrekt durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachts und soll im Schwerpunkt auf die eindeutige Ausräumung sowie Beseitigung des Verdachtes abzielen. Eine Begleitung der Beteiligten erfolgt so lange, bis das Thema gänzlich aus dem Weg geräumt wurde.

c) Transparenz

Damit der Vorfall auch gänzlich aufgearbeitet werden kann, steht ein langfristiger und vor allem zukunftsorientierter Prozess für alle Beteiligten bevor. Dabei sind Offenheit gegenüber Kindern, Eltern und im Team sowie eine ehrliche und transparente Vorgehensweise notwendig. Frühzeitige und schnelle Hilfemaßnahmen für Betroffene können dazu verhelfen, dass die Betroffenen wieder stabilisiert und handlungsfähig werden. Eine nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung oder eines Missbrauchs sehen wir als besonders wichtig und notwendig an, um Sicherheitslücken in den Schutzmaßnahmen unserer Einrichtung zu schließen und zukünftige Übergriffe zu verhindern.

d) Teamentwicklung

Um ein solch kritisches Ereignis gestärkt überwinden zu können, ist eine geeignete Begleitung im pädagogischen Team für die Teamentwicklung unbedingt notwendig. Fachpersonen und -stellen sollen dazu beitragen, dass das Erlebte gut reflektiert und aufgearbeitet werden kann. So soll ein unbelasteter Umgang mit Kolleginnen mit bestätigtem und unbestätigtem Verdacht wiederhergestellt werden. Auch hierzu kann die Fachberatung des Amtes für Jugend und Familie Straubing-Bogen hinzugezogen werden, ebenso wie externe Supervisoren. Das Ziel soll es dabei sein, dass man gemeinsam im ehrlichen Austausch vorhandene Gefühle offenlegt und Möglichkeiten für des künftige Zusammenarbeiten im Team und mit den Kindern entwickelt.

Entscheidend ist es auch, mit den betroffenen Mitarbeiterinnen ein Abschlussgespräch zu führen und über weiterführende Maßnahmen (Einrichtungswechsel, Versetzung, …) zu beraten.

e) Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung soll unser Schutzkonzept zu Beginn jedes Kita-Jahres erneut besprochen und auf seine Aktualität überprüft werden. Durch gemeinsame Reflexion sollen so Veränderungen und im besten Fall Verbesserungen festgehalten und eingearbeitet werden. So soll das Schutzkonzept auch zu Beginn jedes neuen Jahres allen Mitarbeiterinnen wieder präsent gemacht werden.

8. Anlaufstellen und Partner

Anlaufstelle	Kontaktdaten
Kitaleiterin Christiane Feldmeier Stellvertretung Julia Hofmann	Am Anger 12, 94379 Sankt Englmar Telefon: 09965/1328 E-Mail: kindergarten@sankt-englmar.de
Carola Kowarsch Kinderschutzfachkraft der Kita Sankt Englmar	Am Anger 12, 94379 Sankt Englmar Telefon: 09965/1328 E-Mail: kindergarten@sankt-englmar.de
Träger: Gemeinde Sankt Englmar	Rathausstraße 6, 94379 Sankt Englmar Telefon: 09965/8403-0 E-Mail: info@sankt-englmar.de
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern Straubing	Krankenhausgasse 15, 94315 Straubing Telefon: 09421/188720 E-Mail: info@beratungsstelle-straubing.de
Amt für Soziale Dienste für Jugend und Familie Straubing Bogen	Leutnerstraße 15, 94315 Straubing „IseF“ Frau Doris Kohl Telefon: 09421/973309

	E-Mail: kohl.doris@landkreis-straubing-bogen.de
Elterntelefon	Telefon: 0800/1110550

9. Quellen

Für die Erstellung unseres Schutzkonzepts wurde folgende Literatur verwendet:

Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Deutscher Paritätische Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). (2014). Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Cyffka, A. (Hrsg.). (2008). PONS Basiswörterbuch Latein-Deutsch, Deutsch-Latein (Neuentwicklung, 1. Aufl). Stuttgart: Klett Sprachen.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung, Cornelsen Verlag

Hansen, R., Knauer, R. & Friedrich, B. (2006). Die Kinderstube der Demokratie (Schleswig-Holstein - Land für Kinder, 3. Aufl.). Kiel: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

Reckahner Reflexionen: www.paedagogische-beziehungen.eu

Impressum:

Herausgeber:	Kindertagesstätte Sankt Englmar
Gestaltung und Texte:	Julia Hofmann
Druck:	Kita
Fertigstellung:	November 2024

Unterschrift aller Teammitglieder: